

43 Qs 11/07  
LG Dortmund  
202 Js 2001/05  
StA Dortmund



**LANDGERICHT DORTMUND**

Handwritten notes and a stamp, possibly containing the name 'Reissenberger'.

**BESCHLUSS** *Handwritten initials*

In der Strafsache

gegen

geb. ...  
Staatsangehörigkeit ...  
wohnhaft ...

wegen

gefährlicher Körperverletzung

hier

sofortige Beschwerde der Nebenklagerin

hier: sofortige Beschwerde der Nebenklagerin

hat die 43. große Strafkammer des Landgerichts Dortmund auf die sofortige Beschwerde der Nebenklagerin vom 14.03.2007 gegen die Kostenentscheidung im Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 09.03.2007 (739 Ds 202 Js 2001/05 – 804/06) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Beumer, die Richterin am Landgericht Dr. Strauß-Niehoff und den Richter am Landgericht Dr. Klumpe am 17.08.07 beschlossen:

Die Kosten- und Auslagenentscheidung des Urteils des Amtsgerichts Dortmund vom 09. März 2007 wird dahingehend ergänzt, dass der Verurteilte die der Nebenklagerin erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Nebenklägerin darin erwachsenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

### GRÜNDE

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig.

Zwar geht die bislang herrschende Auffassung davon aus, dass in einem Fall wie dem vorliegenden aufgrund der Regelung des § 400 Abs. 1 StPO gemäß § 464 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz StPO eine sofortige Beschwerde des Nebenklägers gegen die Kostenentscheidung selbst dann unzulässig ist, wenn offenbar vergessen wurde, die Auslagen des Nebenklägers dem Verurteilten aufzuerlegen (vgl. dazu Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 464 Rn 17).

Die Kammer folgt aber der im Vordringen begriffenen Ansicht, wonach es sich bei der Vorschrift des § 400 Abs. 1 StPO um einen gesetzlich geregelten, generellen Ausschluss der Beschwer des Nebenklägers handelt, der die Statthaftigkeit des Rechtsmittels gegen die Hauptentscheidung ebensowenig wie eine mangelnde Beschwer im Einzelfall beseitigt und damit die Zulässigkeit der Kostenbeschwerde nicht berührt (OLG Hamm, NSZ-RR 2006, 95; OLG Karlsruhe, VRS 106, 388; LR-Hilger, 25. Aufl., § 464 Rn. 57 m.w.N.). Die dahingehende Auslegung folgt aus einem Vergleich der den Bestimmungen der § 464 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz StPO und des § 400 Abs. 1 StPO zugrunde liegenden amtlichen Begründungen der Regierungsentwürfe (vgl. OLG Düsseldorf, VRS 96, 222 mit näheren Darlegungen). Anerkannt ist, dass auch eine unterlassene Kostenentscheidung mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 464 Rn. 16).

2. Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 472 Abs. 1 S. 1 StPO sind dem Angeklagten die der Nebenklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen, wenn er – wie hier – wegen einer die Nebenklägerin betreffenden Tat verurteilt wird.

Von einer Ausnahme von diesem Grundsatz gemäß § 472 Abs. 1 S. 2 StPO kann vorliegend nicht ausgegangen werden, da Gründe, die zur Unbilligkeit dieser Kostenregelung führen könnten, nicht ersichtlich sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 473 StPO.

Beumer

Dr. Strauß-Niehoff

Dr. Klumpe

Beglaubigt

  
(Marquart)

Justizangestellte

